

Gemeindenachrichten Waldenburgertal

Arboldswil, Bennwil, Hölstein, Lampenberg, Langenbruck, Liedertswil, Niederdorf, Oberdorf, Titterten und Waldenburg vom 30. August 2021

Holzschläge in nicht betriebsplanpflichtigen Waldeigentum

Gemäss dem kantonalen Waldgesetz vom 11. Juni 1998 (kWaG, SGS 570) ist die Fläche des Waldeigentums massgebend für die Bewilligungspflicht für Holzschläge. Ausgehend von der Waldfläche eines Eigentümers oder einer Eigentümerin innerhalb eines Forstreviers wird zwischen betriebsplanpflichtigem (mehr als 25 ha) und nicht betriebsplanpflichtigem (weniger als 25 ha) Waldeigentum unterschieden.

Für **nicht betriebsplanpflichtige** Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer gelten folgende Bestimmungen:

1. Gemäss §20 des kantonalen Waldgesetzes ist jeder Holzschlag bewilligungs- oder meldepflichtig. Eine Meldung an den Revierförster ist notwendig für Holzschläge im Rahmen von Pflegearbeiten, sowie für die eigene Brennholz- und Nutzholzversorgung. Alle andern Holzschläge sind bewilligungspflichtig.
2. Zuständige Behörde für Holzschläge im nicht betriebsplanpflichtigen Waldeigentum ist der Revierförster oder die Revierförsterin jener Gemeinde, in der das Waldeigentum liegt. Er oder sie nimmt die Meldung über geplante Holzschläge entgegen, zeichnet die Bäume an und entscheidet über die Bewilligungspflicht.
3. Die Holzschlagbewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Der Bewilligungsentscheid ist beim Amt für Wald beider Basel anfechtbar.
4. Für Saaten und Pflanzungen im und zur Neuanlegung von Wald dürfen ausschliesslich Saatgut und Pflanzen verwendet werden, deren Herkunft bekannt und dem Standort angepasst ist.
5. Holzschläge ohne Bewilligung oder Meldung, die Missachtung der Bewilligung oder der darin aufgeführten Auflagen und Bedingungen sind als Übertretungen im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Waldgesetzgebung strafbar.

Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer wenden sich bei Fragen im Zusammenhang mit ihrem Waldeigentum an den Revierförster oder die Revierförsterin. Von ihm oder ihr erhalten Sie die notwendigen Auskünfte über Nutzung und Pflege im Wald. Dort können auch die benötigten Gesuchsformulare für Holzschläge im nicht betriebsplanpflichtigen Wald bezogen werden.

Die Musikschule beider Frenkentäler lädt ein zu einem Konzertwochenende**Samstag, 4. September 2021 „Pegasus“**

Mit einem Pferdegespann pilgert ein Konzertflügel durch die beiden Frenkentäler. Einstündige Konzerte finden in folgenden Gemeinden statt: 10 Uhr Gemeindeverwaltung Reigoldswil, 13 Uhr Schulhaus Dorf Bubendorf, 16 Uhr Schulhaus Rübmat Hölstein. Bei schlechter Witterung wird der Event auf den 11. September verschoben (Stichtag zur Entscheidung 2.9.).

Sonntag, 5. September 2021 von 14 – 16.30 Uhr „Schwyzer Musig“ - Rest. Hintere Wasserfallen, Reigoldswil

Musiknachmittag mit volkstümlichen und modernen Klängen, gespielt auf traditionellen Schweizer Instrumenten. Als spezieller Gast wird der Jodlerklub Hohwacht aus Lauwil mitwirken. Bei schlechtem Wetter wird der Anlass in der Mehrzweckhalle in Reigoldswil durchgeführt (Stichtag zur Entscheidung 2.9.).

Informationen siehe unter: www.msft.ch

Gemeinde Hölstein